

**Satzung
über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Füssen
(Werbeanlagensatzung)
vom 22.03.2016**

Die Stadt Füssen erlässt auf Grund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern i. d. F. der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.12.1999 (GVBl S. 542) und Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) folgende Satzung:

**§ 1
Geltungsbereich**

- (1) Die Satzung gilt für das in Anlage 1 und Anlage 2 bezeichnete Gebiet der Stadt Füssen.
- (2) Die Satzung gilt für alle Anlagen der Außenwerbung, gleichgültig ob nach BayBO genehmigungspflichtig oder verfahrensfrei.
- (3) Die Vorschriften dieser Satzung gelten nicht, soweit Bebauungspläne im Geltungsbereich abweichende Festsetzungen treffen.

**§ 2
Allgemeine Anforderungen an Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig.
- (2) Werbeanlagen und Warenautomaten müssen sich in Standort, Größe, Gestalt, Farbgebung, Werkstoff, Beleuchtung und maßstäblicher Anordnung dem Charakter der Straßen, Plätze und Straßenzüge sowie den Einzelgebäuden und dessen architektonischen Gliederungen anpassen.
- (3) Werbeanlagen sind nur im Bereich zwischen Erdgeschoss und Brüstung erstes Obergeschoss zulässig.
- (4) Mehrere Werbeanlagen an einem Gebäude bzw. in einem Sichtbereich sind aufeinander abzustimmen. Die störende Häufung von Werbeanlagen ist nicht zulässig. Befinden sich mehrere Gewerbebetriebe/ Nutzungseinheiten in einem Gebäude ist ein entsprechendes Werbekonzept zu erarbeiten, sodass jeder Beteiligte zum Zug kommt.
- (5) Werbeanlagen dürfen Gesimse und Gliederungen von Gebäuden sowie Bauteile wie Pfeiler, Schaufenster etc., historische Fassadenteile, Zeichen und Inschriften nicht überschneiden oder überdecken.

**§ 3
Schriftzüge / Werbeschilder**

- (1) Schriftzüge sind hinsichtlich ihrer Farbgebung auf die Fassadenfarbe und auf ggf. vorhandene farbig gefasste Architekturteile oder Bemalungen abzustimmen.
- (2) Folgende Schriftzüge/Werbeschilder sind zulässig:
 - a) Transparentes von hinten beschriftetes Plexi- oder Acrylglas mit Abstandshalter;
das Schild kann ausnahmsweise farbig ausgeführt werden, wenn die Farbe der Hausfassade angepasst ist,

- b) Metall-Einzelbuchstaben mit Abstandshalter,
 - c) Bemalung auf glatt verputzter Fläche (sog. Spiegel).
- (3) Die Höhe der einzelnen Schriftzeichen und ein Logo darf 35 cm nicht überschreiten, bei zweizeiligen Betriebsnamen darf die Höhe der zweiten Zeile 8 cm nicht überschreiten.
 - (4) Einzelbuchstaben dürfen nur einzeln an der Wand oder auf Leisten unter Putz befestigt werden. Die Verankerung von Einzelbuchstaben auf sichtbaren Leisten ist unzulässig.
 - (5) Brauereilogos: Ein Logo pro Gaststätte mit bis zu 30 cm Durchmesser ist zulässig.
 - (6) Folgende Beleuchtung kann zugelassen werden:
 - a) Schattenschrift; d.h. vor die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus dunklem Metall, welche hinterleuchtet werden
 - b) filigrane Leuchtschiene; d. h. Anstrahlung des Schriftzuges mittels LED-Technik von unten her
 - c) Farbton der Beleuchtung: generell warm-weiß
 - (7) Pro Gewerbebetrieb/Nutzungseinheit ist nur eine Werbeanlage am Gebäude sowie ein Ausleger zulässig.

§ 4 Ausleger

- (1) Bei der Anbringung muss die Durchfahrtshöhe für Lieferfahrzeuge / Rettungsdienste berücksichtigt werden.
- (2) Ausladung am Gebäude: bis maximal 1 m ab Außenwand
- (3) Zulässige Ausführung: filigran oder kunsthandwerklich gestaltet.
- (4) Zulässige Schildgröße: max. 80 cm x 80 cm und max. 6 cm dick.
- (5) Eine Beleuchtung des Auslegers ist wie folgt zulässig:
 - a) Anstrahlung mittels LED Schiene von unten,
 - b) dekupierte Schriftzüge, bei denen lediglich der Text oder das Logo leuchtet, oder
 - c) seitlich angebrachte nicht blendende Einzelstrahler
 - d) Farbton der Beleuchtung: generell warm-weiß
- (6) Ausleger als Leuchtkästen (innen liegende, flächig wirkende Beleuchtung) sind nicht zulässig.

§ 5 Werbeanlagen an Schaufenstern

- (1) Schaufenster müssen erlebbar bleiben. Dies schließt aus, dass die Scheiben groß- oder vollflächig verklebt werden. Dezent gestaltete Werbeaufdrucke von innen sind unter folgenden Voraussetzungen ausnahmsweise möglich:
 - a) Der Schriftzug ist in Einzelbuchstaben zu gestalten und muss von innen am Schaufenster angebracht werden.
 - b) Zulässige Farbgebung: weiß, grau, silber oder gold.
- (2) Unzulässig ist das Bekleben,
 - wenn sich an der Fassade bereits Schriftzüge befinden
 - von Tafeln, undurchsichtige Bänder und Folien

§ 6

Schaukästen, Automaten und sonstige Werbeträger

Schaukästen, Automaten und sonstige Werbeträger sind nur zulässig, wenn die allgemeinen Anforderungen der Baugestaltungssatzung nicht berührt werden und sie in einer Wandnische oder Aussparung putzbündig eingesetzt und farblich der Wandfläche angeglichen werden oder in den Schaufenstern eingelassen sind.

Ausnahme: Gastronomie, hier darf der Speisekartenkasten auf dem Putz angebracht werden, er ist jedoch untergeordnet zu gestalten und muss sich gem. § 2 (2) und § 2 (5) in das Gesamtbild einfügen.

§ 7

Zeitlich befristete Werbeanlagen

- (1) Zeitlich befristete Werbeanlagen sind nur für einen Zeitraum bis zu einem Monat zulässig. Verlängerungen sind nicht zulässig.
- (2) Zeitlich befristete Werbeanlagen sind zulässig anlässlich von Neueröffnung, Umzug, Räumungsverkauf von Geschäften am Ort der Leistung. Sie sind nicht zulässig, um auf Sonderangebote und andere sortiments- oder leistungsbezogene Besonderheiten hinzuweisen.
- (3) Zeitlich befristete Werbeanlagen sind zulässig in Form von textilen Transparenten, Fahnen und Schaufensterbeklebungen. Sie dürfen höchstens 30% der Fassadenfläche einnehmen, hinter der eine Nutzung stattfindet.

§ 8

Unzulässige Werbeanlagen

Folgende Werbeanlagen sind nicht zulässig:

- a) Werbung ab 1,5 m² Ansichtsfläche;
- b) Werbeanlagen mit wechselndem, reflektierendem und bewegtem Licht, z.B. durch Beamer oder Laser;
- c) Lichtwerbung, die störend in den Straßenraum hineinwirkt;
- d) Lichtwerbung in grellen Farben;
- e) Leuchtkästen (innen liegende, flächig wirkende Beleuchtung);
- f) Bänder oder Plakate, die auf Schaufensterscheiben befestigt werden;
- g) Bewegliche Werbeanlagen in Form von Fahnen, Säulen, Luftballons, etc.;
- h) Tafeln aller Art; abweichend hiervon sind bei Gastronomiebetrieben maximal zwei Tafeln, die zum Anbieten von Speisen u. ä. dienen, am Ort des Betriebes zulässig;
- i) Beschriftungen auf Markisen; abweichend hiervon ist eine Zulassung im Einzelfall zulässig, soweit ein Schriftzug an der Fassade nicht möglich oder nicht vorgesehen ist;
- j) Werbeanlagen unmittelbar am Boden oder im Boden eingelassen;
- k) Werbeanlagen in senkrechter Buchstabenfolge, Ausnahme bei Hotels, hier darf das Wort „HOTEL“ im Ausnahmefall so gesetzt werden;
- l) Serienmäßig hergestellte Werbung einschließlich registrierter Waren- und Firmenzeichen, wenn die Fremdwirkung stark überwiegt (z.B. Markenreklame) und sie auf die historische Umgebung nicht Rücksicht nimmt;
- m) die Auflistung von Produktnamen an Werbeträgern oder der Fassade;
- n) Werbung an Balkonen, Erkern oder Fensterläden;
- o) Hinweisschilder auf Lokale oder Geschäfte in Seitengassen;
- p) Zeitlich überholte Werbung, d.h., die insbesondere auf nicht mehr bestehende Betriebsstätten, Nutzungen, Veranstaltungen oder Aktionen hinweist;
- q) Betriebsnamen in Verbindung mit Internet- und Emailadressen, Telefonnummern oder Ortsnamen;

§ 9

Erhaltung der Werbeanlagen

Werbeanlagen sind ständig in einem technisch einwandfreien und optisch ordentlichen Zustand zu erhalten.

§ 10

Abweichungen

Von Vorschriften dieser Satzung können nach Art. 63 BayBO Abweichungen zugelassen werden, wenn sie unter Berücksichtigung der jeweiligen Anforderungen und unter Würdigung der nachbarlichen Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar sind, soweit in der BayBO oder in auf Grund der BayBO erlassenen Vorschriften nichts anderes geregelt ist.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 79 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BayBO kann mit Geldbuße bis zu 50.000,-- € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) eine Werbeanlage unter Abweichung von den §§ 2 bis 7 und 9 errichtet, ändert oder betreibt,
- b) eine nach § 8 unzulässige Werbeanlage errichtet, ändert oder betreibt.

§ 12

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Zulässigkeit und die Gestaltung von Anlagen der Außenwerbung in der Stadt Füssen (Werbeanlagensatzung) vom 09.11.2011 außer Kraft.

Füssen, den 22.03.2016

Stadt Füssen

Paul Jacob
Erster Bürgermeister

Vorstehende Satzung wurde durch Niederlegung im Bürgerbüro der Stadt Füssen in der Zeit vom .06.04.2016 bis 04.05.2016 amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung wurde durch Veröffentlichung in dem für amtliche Bekanntmachungen bestimmten Teil der „Allgäuer Zeitung“ am 05.04.2016 bekannt gemacht.

Füssen, den 18.05.2016

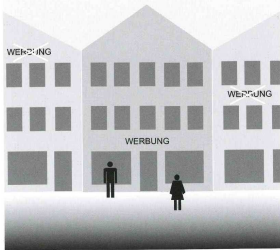
Stadt Füssen

Andreas Rist

Hauptamtsleiter

Richtlinien und Hinweise

Anbringung am Haus



Am Brüstungsbereich zum ersten Obergeschoss

Befinden sich mehrere Mieteinheiten in einem Gebäude, sollte ein entsprechendes Werbekonzept erarbeitet werden, so dass jeder Mieter zum Zug kommt.

Werbemöglichkeiten



Werbeschilder mit Abstandshaltern

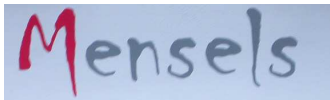
Plexiglas durchsichtig oder ausnahmsweise farblich der Hausfassade angepasst



Einzelbuchstaben mit Abstandshalter

Werkstoffe in Metall sind zu verwenden.

Die Farbe sollte mit der Hausfassade in Einklang stehen (keine grellen Farbtöne)



Bemalung

Die Farbe sollte mit der Hausfassade in Einklang stehen (keine grellen Farbtöne)



Bemalung auf glatt verputzter Fläche

(Spiegel)

Wenn es die Fassade zulässt. Vorteil: leichtes Ausbessern beim Mieterwechsel, es entstehen keine Übergänge beim Nachstreichen an der Fassade



Ausleger

Schildgröße: max. 80 cm x 80 cm und Dicke max. 6 cm

Ausführung: filigran oder kunsthandwerklich gestaltet.

Leuchtkästen sind generell nicht zulässig.

Erlaubte Schriftgrößen und Logo

Schrifttyp und Farbe können weitgehend frei gewählt und modern gestaltet werden. Grelle Farbtöne und Signalfarben sind jedoch nicht zulässig. Die Anbringung ist nur waagrecht zulässig.

Allerdings muss die Größe der Anlage in der Proportion auch zum Anbringungsort passen, d.h. je schmaler ein Haus, desto geringer auch die Schrifthöhe und –breite

WERBUNG	⇅ max. 35 cm
werbung	⇅ max. 8 cm

Schaufensterbeklebung

Schaufenster sollen erlebbar bleiben und jedenfalls von außen ihre optische Wirkung als Fenster behalten. Dies schließt aus, dass die Scheiben vollflächig verklebt werden. Dezent gestaltete Werbeaufdrucke sind im Einzelfall ausnahmsweise möglich.

Die Beklebung muss von innen angebracht werden und es dürfen nur folgende Farben verwendet werden: weiß, grau, silber oder gold.

Da bei Geschäften manchmal nicht alle Schaufenster mit Durchblick in das Geschäft erhalten werden können, haben viele Ladenbesitzer eine wirksame Lösung gefunden. Zum Beispiel werden Poster mit deutlichem Abstand hinter der Scheibe abgehängt, so dass das „Schau-Fenster“ weiter als solches wirken kann.

Schaukästen

Schaukästen und Wandautomaten dürfen die Gebäudefront nicht überschreiten. Von Gebäudeecken ist ein Abstand von mind. 1 m einzuhalten. Die Beleuchtung der Schaukästen ist blendungsfrei abzuschirmen.

Markisen

Die lichte Höhe der geöffneten Markise hat nach gültiger Baugestaltungssatzung mindestens 2,15 m, der senkrechte Abstand von der Randsteinaußenkante mindestens 0,50 m zu betragen. Markisen dürfen im geöffneten Zustand nicht mehr als 1,60 m ausladen. Bei Schaufenstern sind in der Regel Markisen auf die jeweilige Fensterbreite zu beschränken. Bei Stoffausziehmarkisen sind Ausnahmen dann denkbar, wenn mehrere Schaufenster ohne architektonisch wirksame Zwischenpfeiler gekoppelt sind. Die Maßstäblichkeit der gesamten Fassade muss auf alle Fälle erhalten bleiben. Die Verwendung von Markisen in grellen und unharmonisch wirkenden Farben und Material ist untersagt. Die Markise ist farblich auf die Fassade abzustimmen. Eine Beschriftung des Volants ist nur möglich, wenn an der Fassade kein Werbeschriftzug vorhanden ist. Vor Anbringung einer Markise ist ein Stoffmuster vorzulegen.

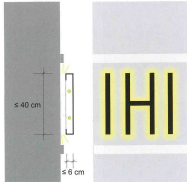
Sonstige Beschränkungen

Neben den in der Satzung aufgelisteten unzulässigen Anlagen können sich weitere Einschränkungen aus anderen Vorschriften ergeben:

- Verkehrsrecht / Belange der Verkehrssicherheit: keine Anlagen an oder in der Nähe von Verkehrszeichen, keine Anlagen, die mit Verkehrszeichen verwechselt werden könnten oder die sonst die Sicherheit und Leichtigkeit des öffentlichen Verkehrs beeinträchtigen können.
- Denkmalschutz: Der Altstadtbereich steht unter Ensembleschutz und auch darüber hinaus befinden sich im Geltungsbereich eine größere Zahl an Gebäuden, die als Einzeldenkmäler erfasst sind. So ist nicht auszuschließen, dass bei einer ggf. baurechtlich verfahrensfreien Anlage - wenn die Satzung vollständig eingehalten wird - eine denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen ist.
- Bei nicht am Gebäude bzw. bei nicht dauerhaft anzubringenden Werbeanlagen sind die Regelungen der Sondernutzungssatzung und der Plakatierverordnung zu beachten.

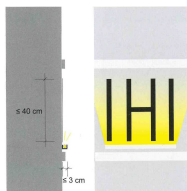
Beleuchtung

muss in warm-weißem Licht erfolgen und kann nur zugelassen werden, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt wird:



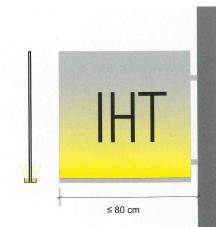
Schattenschriften

d.h. vor die Wand gesetzte Einzelbuchstaben aus dunklem Metall, welche hinterleuchtet werden.



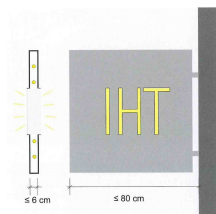
filigrane Leuchtschiene

d.h. aufgemalte Schriftzüge können mittels moderner LED-Technik von unten her angestrahlt werden.



Beleuchtung von Ausleger

bevorzugt mittels LED-Schiene von unten her anstrahlen



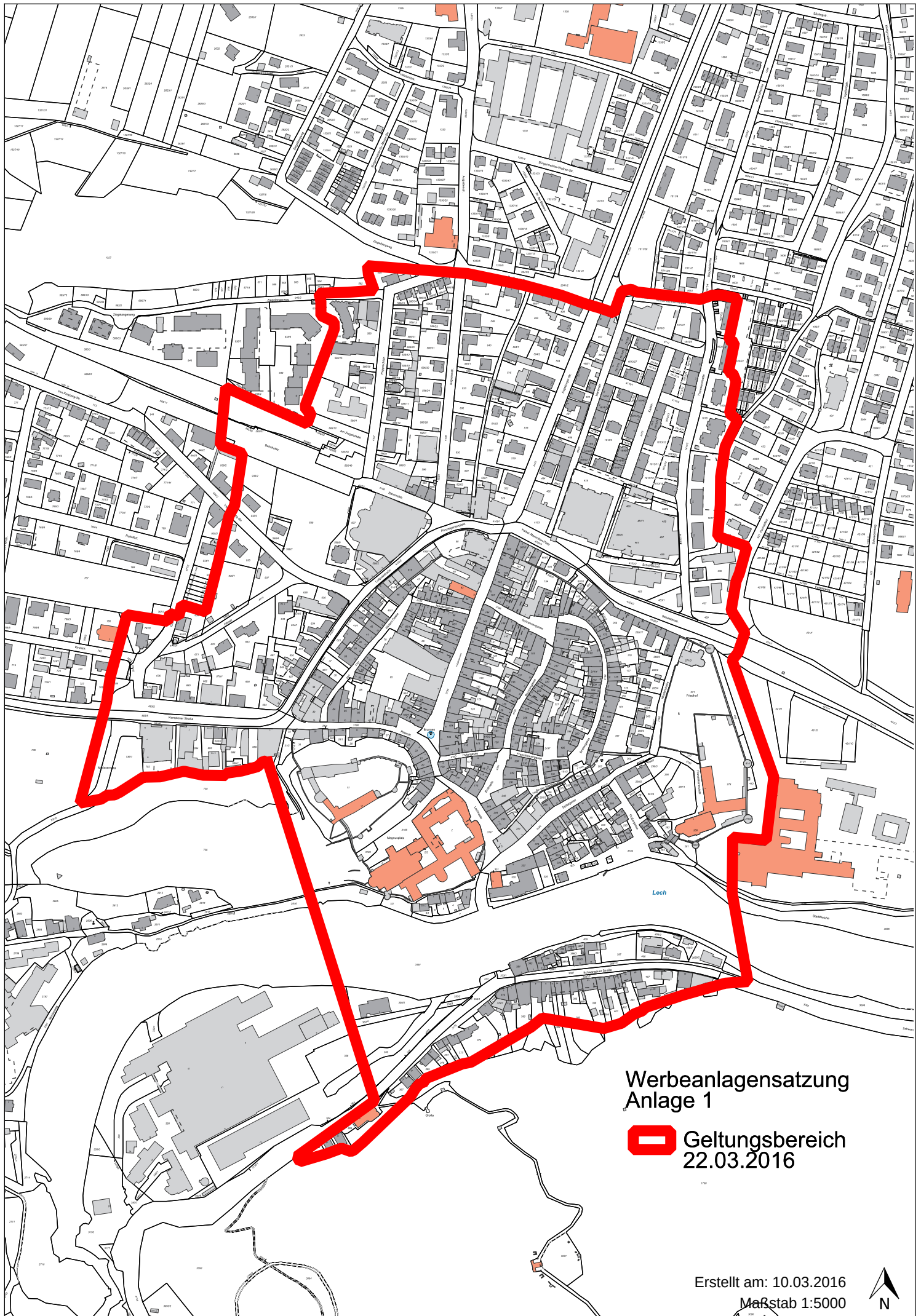
oder je nach Geschäftslage werden ausnahmsweise auch dekupierte Schriftzüge zugelassen.

Brauereilogos



Ein Logo pro Gaststätte mit 30 cm Durchmesser

Nachdem die Brauereien als Traditionsbetriebe in Bayern noch immer einen besonderen Stellenwert einnehmen und die Gastronomiebetriebe häufig in Kooperation mit einer Brauerei stehen, wird ausnahmsweise ein Brauereilogo zugelassen



Werbeanlagensatzung
Anlage 1



Geltungsbereich
22.03.2016

Erstellt am: 10.03.2016
Maßstab 1:5000



